

《資料》

三月革命期における騎士領プルシェン
シュタイン所属村落(南ザクセン)から
の請願書(Ⅱ)

松 尾 展 成

(2) 1849年2月12日付請願書

(Petition vom 12. Februar 1849.)

(Staatsarchiv Dresden. Ständeversammlung 1833-1918. Nr. 3090.
Landtag 1849. Acta d. I. Kammer. Nr. 25. Petitionen, die Feudal-
lasten betr. Vol. I. /Pet. 15./)

/Bl. 48/ (Auszug.)

(Eing. d. 16. Febr. 1849.)

(15.)

(Kammerbeschluß v. 17. Febr. 1849.

An die Petit. dep. 34.)

(I. K. 119.)

An die Hohe Ständeversammlung zu Sachsen.

Das Frühjahr 1848 hat uns die Aussicht auf die endliche Ver-
teilung der Überreste der Sklaverei, auf völlige Aufhebung des
mittelalterlichen Lehnwesens, auf gründliche Abschaffung aller
Feudallasten eröffnet und der gegenwärtige Landtag wird sich
ins'besondere mit der Verwirklichung der gehofften Verbesser-
/Bl. 48b/ ungen beschäftigen. Je mehr wir nun zu unseren
gegenwärtigen Vertretern das feste Vertrauen haben, daß dieselben
jenen in unserer Zeit unhaltbar gewordenen mittelalterlichen In-
stitutionen nicht das Wort reden werden, um so zuversichtlicher
können wir der Hohen Ständeversammlung auch unsere besonderen

2273)

#

Leipzig, 16. Febr. 1849.

15.

An die Hohe Stände-
versammlung

zu
Dachau.



Und durch Ihre 1848. Jhr
durch die Billigkeit mit der
unverzüglichen Handlung der Mau-
kassette des Oelauer, mit
willigen Beifügung der nicht
alcalischen, des ungenügsamen,
mit geistlichen Aufhebung
alles Altschulung, an
und sind eine ungenügsamen
Lund, das wird sich in der
denn mit der Passivität
die ungenügsamen Passivität

Leipzig
d. 17. Febr. 1849.
An die Stände-
24.

272
119.

Wünsche hierbei vortragen, ohne befürchten zu müssen, daß dieselben, wie früher, wirkungslos verhallen.

Hatte man auch früher bereits eingesehen, daß man nur Sklaven, nicht aber freien Menschen zumuthen könne, Dienste zu leisten, ohne dafür eine Vergütung zu gewähren, Geldgefälle zu zahlen, ohne hiervon nur den geringsten Vortheil zu haben, so konnte es auf der anderen Seite nicht befremden, wenn alle Anträge auf gründliche Abhülfe unserer Beschwerden unerledigt blieben, da sie damals einer Ständekammer vorgelegt wurden, die ja eben größtentheils aus unseren Zwingherren zusammengesetzt war.

/Bl. 49/ Dies war der Grund, weshalb man nur die allerunnatürlichsten Rechte der Rittergutsbesitzer und zwar auf eine Weise entfernte, die uns nicht die mindeste Erleichterung gewährte. Nur diejenigen mittelalterlichen Rechte, welche den gegenwärtigen Standesherrn selbst die Schaamröthe ins Gesicht zu treiben geeignet waren, wie das jus primaenocis fielen ohne Entschädigung.

Alle übrigen meist angemaaßten Vorrechte des Adels und der Rittergutsbesitzer mußten abgelöst werden, und zwar auf eine Weise, als wären diese Rechte das wohlerworbenste Eigenthum jener Herren.

Das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 trägt das Gepräge seiner ritterschaftlichen Berather an der Stirn und hat die Lage der unglücklichen Rittergutsunterthanen eher verschlimmert, als verbessert.

Nach Art. 24 jenes Gesetzes ist das Recht zu provociren ein ge-

/Bl. 49b/ meinschaftliches dem Berechtigten wie dem Verpflichteten zustehendes, während die Ablösung doch angeblich blos zum Vortheile des Verpflichteten stattfinden soll.

Durch Art. 33 b des Ablösungsgesetzes werden die Berechtigten in auffälliger Weise begünstigt. Die Ablösung erfolgt hiernach überall durch Vergütung des vollen Capitalwerthes, ohne Rücksicht auf die Entstehung der angeblichen Rechte. Die Zuziehung von Rechtsbeiständen ist nach Art. 229 zwar nicht untersagt, allein die Commission kann denselben bei persönlichen Unterhandlungen nach ihrem Ermessen den Zutritt versagen oder sie abtreten lassen. Derartige Bestimmungen dieses Gesetzes machten die ganzen Ablösungsverhandlungen zu einem für die beteiligten Verpflichteten allerdings nicht immer erheiternden Schattenspiele,

denn ist hiernach schon das Gesetz an sich ein höchst unvollkommenes zu nennen, wie sich solches aus der Feder der Herrn Rittergutsbesitzer

/Bl. 50/ nicht anders erwarten ließ, so übertraf doch dies Alles noch die Ausführung jenes Gesetzes. Diejenigen Bestimmungen, die zum Vortheile der armen Gerichtsbefohlenen dienten, wurden nicht beachtet. Gegen die klaren Bestimmungen Art. 16, 54 und 63 fuhr man fort, gutsherrschaftliche Abgaben aufzuerlegen und diejenigen, die sich weigerten, dieselben zu entrichten, wurden von den Eigenthumsgerichten jener Herren als streitsüchtige Menschen geschildert und behandelt. Die Special-Commission wurde von den berechtigten Herrn Rittergutsbesitzern recht gastfrei aufgenommen und suchte dem Nachtheil, welchen hierdurch die gutsherrschaftliche Küche und der gutsherrschaftliche Weinkeller erfahren, aus den Beuteln der armen Gerichtsunterthanen wieder beizukommen. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, der Specialablösungs-Commissar

/Bl. 50b/ habe bei den fraglichen Verhandlungen meist geradezu den Rechtsanwalt der berechtigten Gutsherrschaft gemacht. Dagegen suchte man bei diesen Verhandlungen, die offenbar für den Landbewohner zu den wichtigsten gehörten, starrköpfige Advokaten weislich fern zu halten und das Gesetz leistete, wie oben bemerkt, hierbei den besten Beistand. Es kann daher auch nicht Wunder nehmen, wenn diejenigen Gegenleistungen, die die Verpflichteten in Anspruch zu nehmen hatten, fast gar keiner Beachtung gewürdigt wurden. Die Leistungen, welche die Gerichtsherrschaften den Unterthanen durch Gewährung billigen Winterholzes zu thun verpflichtet waren, unterblieben nach und nach, während die Unterthanen ihrerseits alle Gegenleistungen dafür fortzahlen mußten. Das Gunstgeld bei Hypotheksangelobungen besteht heute noch, wiewohl keine Gerichtsherrschaft gegenwärtig noch ver-

/Bl. 51/ pflichtet ist, dafür zu haften, daß die in Frage befangenen Grundstücke mit Hypotheken nicht überlastet werden. Das Wach- und Schutzgeld wird hier und da fortgezahlt, obwohl seit Einführung der Volksbewaffnung nicht die Gerichtsherrschaft die Unterthanen, sondern die Unterthanen die Gerichtsherrschaft schützen. Nahm man auf die Gegenleistungen der Gerichtsherrschaft Bezug, welche weggefallen, so pflegte die Ablösungs-Commission zu entgegnen : "Es sei dies keine Verpflichtung der Gerichtsherr-

schaft, sondern Gnade gewesen", und so wurde Seiten der Rittergutsbesitzer jeder Entschädigungsanspruch abgelehnt. Die Specialablösungs-Commissionen suchten ihre Aufgabe darin, der leicht zu überredenden Menge der Dorfbewohner eine möglichst hohe Rente aufzuschwatzen. Kam der Art. 63 des Ablösungsgesetzes vorgesehene Fall vor, wie solches in Friedebach geschehen,

/Bl. 51b/ erklärten die Häusler, daß sie weder Rente noch Capital aufzubringen vermöchten, daß sie solchenfalls aus den Häusern laufen müßten, so wurden sie statt der angeordneten ge-nauen Erörterung verspottet und verhöhnt. Herr Ablösungscommissar Höffner aus Nossen entgegnete in einem solchen Falle :

"Nun das kann Euch auch nichts schaden" --- wenn Ihr aus den Häusern laufen müßt --- "da giebt's häufige Besitzwechsel, das ist ganz gut, da verdient der Mann mit Handarbeit täglich 7,5 Ngr. und die Frau mit Betteln 10 Ngr. " !

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß diejenigen, welche zur Ablösung beredet oder gezwungen worden sind, sich in einer eben so schlechten Lage befinden, wie diejenigen,

/Bl. 52/ welche noch am Joche der Feudallasten ziehen. Eine Erörterung der Erwerbstitel der gutsherrschaftlichen Rechte hat, wie sich bei der oben gerühmten Unpartheilichkeit der Ablösungscommissare ohnehin erwarten läßt, in den wenigsten Fällen stattgefunden, ja die Ablösungscommissare haben, wie es im Gerichtsbezirk Purschenstein nachweislich, unter die abzulösenden angeblichen Rechte der Gerichtsherrschaft so wenig begründete Gefälle mit aufgenommen, daß der Besitzer des Rittergutes Purschenstein dieselben ohne Weiteres hat fallen lassen, während sich Herr Ablösungscommissar Höffner mit der Hoffnung schmeicheln mochte, es werde seiner anerkannten Rednergabe gelingen, die Unterthanen auch zur Ablösung dieser völlig unbegründeten, so zu sagen, aus der Luft gegriffenen gutsherrschaftlichen Forderungen zu bereden. Der Erfolg der Ablösungen nach jenem Ablösungsgesetze ist, wie /Bl. 52b/ natürlich, der gewesen, daß die Ablösenden vom Regen der Feudallasten unter die Traufe der Ablösungscapitalien und Renten gekommen sind, deren Höhe mitunter alle Begriffe übersteigt. So hat eine Dorfschaft des Purschensteiner Gerichtsbezirks z. B. 14 488,16 Steuereinheiten, belastet mit einer Schuldenlast von mindestens 45 000 Thlr.

Die jährliche Grundsteuer hiervon hat zur Zeit 285 Thlr. 7

Ngr. 9 Pf. betragen, wogegen die alljährlich zu zahlenden Ablösungsrenten sich auf 616 Thlr. 12 Ngr. 8 Pf. belaufen.

Es ist leicht zu berechnen, wie viel oder vielmehr wie wenig den armen Gerichtsunterthanen als Frucht ihres Schweißes verbleibt.

Waren die früher beanspruchte Naturalleistungen unwürdig und drückend, so sind es jetzt die in baarem Gelde zu zahlenden Ablösungsrenten noch

/Bl. 53/ mehr.

Prozesse aber, die von einzelnen Verpflichteten gegen die Gerichtsherrschaften unternommen wurden, wurden meist für die Gerichtsherrschaften entschieden, wie die im Jahre 1699 vor dem Königl. Kreisamte Freiberg zwischen der Gerichtsherrschaft zu Purschenstein und den angeblich Verpflichteten in Friedebach ergangenen Gerichtsakten, ingleichen die im Jahre 1844 vor derselben Behörde ergangenen Prozeß-Akten der Hausgenossenhäusler in Friedebach gegen Herrn von Schönberg zur Gnüge nachweisen.

Verbürgen uns nun zwar auch die bereits ins Leben getretenen deutschen Grundrechte, deren ungeschmälerte Erhaltung wir ebenso von unserer gegenwärtigen Staatsregierung als von unserer aus wahren Volksfreunden bestehenden Ständeversammlung mit Sicherheit erwarten können, die unentgeltliche Aufhebung aller persönlichen Leistungen an die Gerichtsherrschaften,

/Bl. 53b/ sowie eine billigere und humanere Ablösung der auf gegründeten Rechtstiteln beruhenden Berechtigungen der Gerichtsherrschaften, wozu wir freilich das verjährte Unrecht nicht rechnen, so müssen wir doch im Interesse der Gleichheit und Gerechtigkeit auch die ebenmäßige Aufhebung der wegen persönlicher oder unbegründeter sonstiger Leistungen bereits auferlegten Ablösungsrenten beantragen.

Die oben geschilderten Mängel des Ablösungsgesetzes, die noch schlimmere Handhabung der Bestimmungen desselben dürften dieses Gesuch vollkommen rechtfertigen. Als eine Unbilligkeit gegen die Rittergutsbesitzer kann man dieses Verlangen in der That nicht bezeichnen, die sich ohnehin unbilliger und ungerechter Vergünstigungen lange genug erfreut haben, wie dies zu einer Zeit natürlich war, zu welcher ebenso das Ministerium wie der größte Theil der

/Bl. 54/ Landtagsabgeordneten aus Mitgliedern des Ritter- und

Adel-Standes bestand. Die unbilliger Weise dem großen Grundbesitze früher nachgesehene Steuerbefreiung wurde mit bedeutenden Capitalien entschädigt, die abermals der Bauer im Schweiß seines Angesichts aufbringen mußte, während man von Anderen, die unbillige und gesetzwidrige Befreiungen genossen, die Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verlangt. Noch bis zum heutigen Tage schließen sich die Rittergutsbesitzer von Parochialleistungen, Armenkassenbeiträgen und dergleichen in denjenigen Ortschaften aus, in denen sie nicht wohnhaft, während sie im Flurbezirke derselben Grundstücke mit bedeutenden Steuereinheiten besitzen. Diese Vorrechte alle hat der Adel sich zu einer Zeit anzueignen gewußt, zu welcher er an der Spitze der Regierung stand. Es ist daher keineswegs unbillig, wenn die-

/Bl. 54b/ se so erreichten Vorrechte ohne besondere Entschädigung aufhören; allein es ist auch nöthig, daß diese Kaste als solche zu existiren aufhört, damit dieselbe nicht wieder versucht, sich des Staatsruders zu bemächtigen und ihr Ansehen und ihre Macht alsdann zur Unterdrückung Anderer und zu ihrer Bereicherung zu mißbrauchen. Hierauf gründen wir den Antrag :

1. auf Aufhebung des Adels, des Lehnwesens und der Feudal-lasten ohne Entschädigung, so lange nicht ein rechtlicher Erwerb-titel, wozu die Verjährung nicht zu rechnen, nachgewiesen worden ist (ad 1. Zum Ausschluß für die Grundrechte),

endlich auf 2. Gleichstellung derer, die bereits abgelöst haben, mit denen, welche dies noch nicht gethan, durch Aufhebung resp. Verminderung der Rechte und

/Bl. 55/ Rückzahlung der hiernach bereits indebite gezahlten Ablösungscapitalien (ad 2 zu asserviren).

Endlich gestatten wir uns die Bemerkung, daß eine Ablösung derjenigen behaupteten und als begründet nachgewiesenen Be-rechtigungen der Gutsherrschaften; die auch künftig abzulösen sein würden, nach einem veränderten Ablösungsgesetze und aller-höchstens mit dem 12,5 fachen Betrage zu wünschen wäre.

Die in Frage befangenen gutsherrschaftlichen Rechte, selbst wenn sie als wohlbegründete nachgewiesen worden sind, verdanken ihre Entstehung einer Zeit, die der unsrigen, der die möglichste Gleichstellung aller Staatsbürger erheischenden Gegenwart so fern liegt, daß man an die Überreste jener Zeit unmöglich den gegen-wärtigen Entschädigungsmaaßstab anlegen kann, denn jene Zeit ge-

währte den damaligen Staatsbürgern und Rittergutsunterthanen, die allerdings von einer Freiheit, wie man sie /Bl. 55b/ jetzt verlangt, keinen Begriff hatten, wiederum mannichfache andere Vortheile, die längst aufgehört haben. Abgesehen von den Gegenleistungen der Rittergutsbesitzer, die diese nach und nach zu beseitigen gewußt haben, bestand damals das so sehr gerühmte patriarchalische Verhältniß, welches allerdings längst aufgehört hat. In Folge dieses Verhältnisses wendeten sich die kindlichen Rittergutsunterthanen, sobald sie in Verlegenheit waren, an ihren Gutsherren, und dieser stand ihnen nicht nur mit Rath, sondern auch mit That zur Seite, er leistete ihnen unverzinsliche Geldvorschüsse, er gab ihnen Holz aus seinen Waldungen zum Wiederaufbau ihrer niedergebrannten Gebäude, er schützte sie gegen Beraubungen von Diebs- und Räuberbanden und dergleichen mehr. Dies Alles hat aufgehört und es ist daher die Hälfte des vollen Capitalwerths, der 12,5 fache Betrag der gutsherrschaftlichen Leistungen, gewiß schon eine beträchtliche Vergütung für jene unzeitgemäßen Rechte, die

/Bl. 56/ nun einmal fallen müssen, wenn es nicht gelingt, den Strom unserer Zeit rückwärts zu dämmen. Endlich wäre zu wünschen, daß die Ablösung und Revision der bereits erfolgten Ablösungen von Feudallasten den Behörden als eine Official-Arbeit zur Pflicht gemacht werden möchte; denn die Ablösungskosten, wie sie zeither liquidirt wurden, haben mancher Gemeinde eine nicht unbedeutende Last aufgebürdet. Der hohen Ständeversammlung legen wir diese Bitten vertrauensvoll vor und hoffen, dieselbe werde ihnen eine gerechte Würdigung und geneigte Berücksichtigung nicht versagen.

Klausnitz, Kämmerswalde, Friedebach, Heidersdorf, Dittersbach, Ullers- und Pillsdorf, Dittmannsdorf und Schönfeld am 12. Februar 1849. Dorfchemnitz.

(454 Unterschriften folgen.)

(国立ドレーズデン文書館。邦議会1833—1918年。第3090号。1849年邦議会。上院文書。第25号。封建的諸負担に関する請願書。第1巻。〔第15号。〕)

(抜粋⁽¹⁾。)

(1849年2月16日到着。)

（第15号）

（1849年2月17日の院の決議〔により〕
請願委員会へ。第34号。）

（上院。第119号。）

ザクセンの……邦議会宛。

1848年の春は我々に奴隷制の残滓の終局的根絶、中世的レーエン制度の全面的廃止とすべての封建的負担の徹底的廃棄への見通しをつけてくれた。現在の邦議会は、要望されてきた改善の実施に特に従事するであろう。ところで、我々は、我々の現在の代表者たちが、現代では根拠のなくなったあの中世的諸制度を弁護しないであろう、と深く信頼すればするほど、我々の特別の要望を、それらがかつてのように何の効果もなく消え失せることを恐れる必要もなく、……邦議会に対してますます期待して上申することができる。

自由人からではないが、奴隷だけからは、それに対して何の代償も与えられない賦役の給付〔と〕、それによって少しの利益も得られない貨幣貢租の支払が要求される、とかつては理解されていたとしても、他方では、我々の苦難の徹底的除去を目指すすべての提議が解決されなかったことは、驚くべきことではなかった。なぜなら、当時それら〔の提議〕が提出された身分制議会は、その大部分がまさに我々の専制君主から構成されていたからである。

騎士領所有者の最も不自然な諸権利だけが、しかも、我々には少しの軽減も与えない仕方、除去された理由がこれであった。初夜権のような現代の高位貴族をも赤面させる中世的諸権利だけが無償で廃止されたのである。

貴族と騎士領所有者の、その他のすべての特権は、大抵は篡奪されたものであったけれども、それらの権利がああ領主たちの正当に獲得された所有であるかのような仕方、償却されねばならなかった。

1832年3月17日の償却法はその額に騎士層の助言者の刻印を持っており、不幸な騎士領領民の状態を改善するよりは、むしろ悪化させた。

あの法律の第24条によれば、提議する権利は、権利者にも義務者にも共通に帰属するものである。しかし、償却は義務者の利益のためにのみ行なわれるべきである、と称されている。

償却法第33条b項によって権利者は、目立つほどに優遇されている。それによれば、償

却は、これらのいわゆる権利の発生〔の仕方〕を考慮することなく、常に全資本価値の補償によって行なわれる。弁護士との関与は第229条によって禁止されてはいないが、〔償却特別〕委員会はその判断に従って、本人による交渉の際に彼らの入場を拒否し、あるいは、彼らを退場させることができる。この法律のこのような規定は、償却に関するすべての交渉を、関係する義務者にとって必ずしも喜ばしくない影絵芝居にしてしまった。なぜなら、既にこの法律それ自身が、騎士領所有者氏のペンからはそれ以外のものが期待されないような、最も不完全な〔法律〕と呼ばれるべきであるとすれば、あの法律の実施はこれらすべてのことをなお優いでいたからである。貧乏な裁判区領民の利益に役立つ諸規定は、順守されなかった。第16, 54, 63条の明白な規定に反して、農場領主への貢租は継続して賦課され、その納入を拒んだ者は、領主の所有物たる裁判所によって、係争を好む人間と記され、取り扱われた。特別委員会は、権利者たる騎士領所有者によってまったく手厚くもてなされ、農場領主の台所と農場領主のぶどう酒蔵がそのために蒙る損害を、貧乏な裁判区領民の財布から再び取り返そうとした。特別償却委員は、問題の審議の際に大抵は、権利者たる農場領主の弁護士となった、と言っても、決して言い過ぎではない。それと反対に、農村住民にとっては明らかに最も重要なものであるこの審議の際に、賢明にも、頑固な弁護士を遠ざけることが試みられた。そして、あの法律は、上述のように、その場合に最上の援助を与えたのである。そのために、義務者が請求すべき反対給付が、ほとんどまったく顧慮されなかったことも、驚くに当らない。裁判領主が安価な冬の材木を与えることによって領民に果たす義務の生じた諸給付は、次第に中止されたが、領民はそれに対するすべての反対給付を支払い続けねばならなかった。問題になっている土地が、過度の抵当を負わされていないことを、現在では裁判領主は保証する義務はないけれども、抵当の誓約の際の認可料は今日でもなお存続している。国民皆兵の制定以来、裁判領主が領民を〔保護するの〕ではなく、領民が裁判領主を保護しているにもかかわらず、警衛金と保護料はあちこちで支払われ続けている。裁判領主からの反対給付の中で廃止されたものが引き合いに出される時には、償却〔特別〕委員会は、「これは裁判領主の義務ではなく、好意であった」と答えるのが常であり、こうして、補償の要求は騎士領所有者によって拒否された。特別償却委員会は、容易に説き伏せられる農村住民大衆に、できる限り高い〔償却〕地代を売り付けることにその課題を見出した。償却法第63条に予見されていた事例がフリーデバハ〔村〕でのように生じて、小屋住農が、〔償却〕地代も一時金も支

払えない、そのような〔地代と一時金を支払う〕場合には小屋から出て行かねばならない、と言明すると、彼らは、指令されている綿密な吟味〔を受ける〕代わりに嘲笑され、軽蔑された。償却委員である、ノッセン⁽²⁾のヘフナー氏はこのような場合に〔次のように〕答えた。

お前たちが小屋から出て行かねばならぬことは、「お前たちにとってはちょうど良い。所有変更はしばしば起こる。それはまったく良いことだ。男は手仕事で1日に7.5 Ngr. を、女は乞食で10 Ngr. を稼ぐ」。

そのために、償却を説き勧められ、あるいは、強制された者が、封建的諸負担の束縛になお耐えている者とまったく同じ劣悪な状態にあることは、疑問の余地がない。農場領主の諸権利の取得名義に関する吟味は、上に賞賛されたような、償却委員の非党派制の下ではいづれにせよ、期待されないのであるが、ほとんどの場合に行なわれなかった。実際、償却委員は、プルシェンシュタイン裁判区で証明されうるように、裁判領主の、償却されるべき、いわゆる諸権利の中に、騎士領プルシェンシュタインの所有者が無造作に落としてしまったほど、ほとんど根拠のない貢租をも加えた。それに対して、償却委員ヘフナー氏はうぬぼれて、これらのまったく根拠のない、いわば捏造された農場領主の諸要求の償却をも領民に説き伏せることに、彼の定評ある弁舌の才でもって成功するであろう、との希望を持っていた。あの償却法による償却の成果は、当然のように、償却する者が、封建的諸負担の小難を免かれて、あらゆる理解を越えるほど高い償却一時金と地代の大難に遭った、ということであった。そのために、例えば、プルシェンシュタイン裁判区の中の14,488.16租税単位のある村は、少なくとも45,000 Thlr. の負債を負ったのである。

それからの年々の地租は現在285 Thlr. 7 Ngr. 9 Pf. であるが、それに対して、毎年支払われるべき償却地代は、616 Thlr. 12 Ngr. 8 Pf. となっている。

貧乏な裁判区領民にとって彼らの汗の結晶として残るものがどれほど多いか、あるいはむしろ、どれほど少ないか、を計算することは容易である。

かつて要求された生の諸給付が、品位を汚すものであり、重圧的なものであったとすれば、現金で現在支払われるべき償却地代は、さらにそれ以上である。

しかし、個々の義務者によって裁判領主に対して企てられた訴訟は、大抵は裁判領主に有利に決定された。プルシェンシュタインの裁判領主とフリーデバハ〔村〕のいわゆる義務者との間で1699年に国王のフライベルク特別管区において宣告された裁判の記録、およ

び、フリーデバハの借家人たる小屋住農と領主フォン・シェーンベルクとの間で1844年に同一の官庁において宣告された訴訟の記録が、これを十分に証明している。ところで、ドイツ〔人〕の基本権は既に制定されており、それが削減されないで維持されることを、我々は現在の邦政府からも、真の民衆の友からなる邦議会からも、確実に期待しうるのであるが、その基本権が、裁判領主へのあらゆる人身的給付の無償廃止と、根拠のある権利名義に基づく、裁判領主の諸権利——我々はもちろん、時効となった不法をそれに加えないのであるが——の一層公正で人道的な償却とを我々に保証としているとなれば、平等と正義の〔実現の〕ために我々は、人身的な、あるいは、その他の根拠のない諸給付のために既に課されている償却地代をも、釣り合いを取って廃止するよう提議せねばならない。

償却法の上述の欠陥、〔および、〕その諸規定のなおよ層厭わしい施行が、この請願を完全に弁護するであろう。実際、この要求を、騎士領所有者に対して不当なものと呼ぶことはできない。なぜなら、彼らはいずれにせよ、内閣と邦議会議員の大部分とが騎士層・貴族層の構成員から成っていた時代には当然であるような、不当で不法な恩典を十分に長い間享受してきたからである。かつて不当にも大土地所有に許されていた免税特権は、巨額の一時金によって補償された。〔しかしながら、国庫のために〕これ〔一時金〕を顔に汗して再度調達せねばならなかったのは、農民である。それに対して、不当で法律違反の免除を享受していた他の者〔領主〕は、横領された公課の後払いを要求するのである。今日でもなお騎士領所有者は、彼らとその領域に大きな租税単位の土地を所有するが、居住していない集落の教会諸負担、貧民〔救済〕金庫分担金などに関与していない。これらすべての特権を貴族は、彼らが政府の頂点に立っていた時期に我がものにしたのである。そのために、このようにして獲得されたこれらの特権が、特別の補償なしに廃止されることは、決して不当ではない。しかしながら、かかるものとしてのこのカーストが、国家の舵を我がものとし、その威信と勢力を他者の圧服と自らの致富とのために再び悪用しようと試みないように、存在しなくなることも必要である。これに基づく我々の提議〔は次の通りである〕。

第1に、貴族とレーエン制度を、そして、時効を含まない合法的な取得名義が証明されない限り、封建的諸負担を無償で廃止すること。（基本権委員会へ⁽³⁾。）

第2に、そして最後に、〔償却〕地代の廃止ないし引下げと、既に義務なく支払われた償却一時金の返還とによって、既に償却されたもの〔諸負担〕とこれ〔償却〕がなお行なわ

れていないもの〔諸負担〕とを対等に扱うこと。（保管さるべし⁽³⁾。）

最後に我々の意見を言えば、農場領主の諸権利のうち、主張され、かつ、根拠ありと証明されたものは、将来も償却されるべきであるが、その償却は、改正された償却法によって、しかも最高12.5倍でなされることが望まれる。

問題となっている、農場領主の諸権利は、それらが確かな根拠のあるものと証明された場合でさえも、我々の〔時代〕、すべての国家市民の可能な限りの同一扱いを要求する現代から、非常に隔った時代に発生している。そのために、現在の補償基準をあの時代の残基に当て嵌めることは不可能である。なぜなら、あの時代は、今日要求されるような自由について何の観念も持たない当時の国家市民と騎士領領民に、他方ではさまざまな他の利益を与えたが、これら〔の利益〕は既に廃止されたからである。騎士領所有者が次第に廃止しえた反対給付を除いても、非常に有名な家父長的関係が当時はあったが、〔今では〕もちろん既に廃止されている。この関係のために、子としての騎士領領民は、困った時には、農場領主に頼み、後者は助言によってばかりではなく、行為によっても彼らを援助し、彼らに無利子でお金を前貸し、焼失した建物の再建のために自分の森林から木材を与え、盗賊・強盗の一味の略奪などから彼らを保護した。これらすべては廃止された。そのために、農場領主への諸給付の全資本価値の半分、〔すなわち〕12.5倍額は恐らく、時宜を得ないあの諸権利、我々の時代の潮流を後方に塞ぎ止めることに成功しなければ、確かに廃止されるにちがいない諸権利、にとって少くない補償である。最後に、封建的諸負担の償却、および、既に実施された償却の修正は公務として諸官庁の職務とされることが望まれる。なぜなら、これまで請求されてきた償却〔事務〕費は、多くの自治体に少なからざる負担を課したからである。我々は、深く信頼してこの請願を……邦議会に提出し、後者〔邦議会〕がそれ〔請願〕に対して正当な評価と好意的な顧慮を拒まぬよう要望する。

クラウスニツ、ケマースドルフ、フリーデバハ、ハイダースドルフ、ディッターズバハ、ウッラーズドルフおよびビルズドルフ、ディットマンズドルフおよびシェーンフェルト⁽⁴⁾にて1849年2月12日。〔追加〕ドルフケムニツにて。

(454⁽⁵⁾)〔名署名〕。

〔注〕

- (1) 邦議会書記によって記入されたと考えられる、この「抜粋」という言葉が、何を意味しているかは、明らかでない。この請願書の最後には、20ページにわたって署名が続いているが、これらの署名は、その筆跡の多様さから見て、それぞれ本人の手になるものであろう。したがって、この請願書は、「抜粋」という記載にもかかわらず、原本であろう。
- (2) ノッセン管区（これは1875年からマイセン郡の一部となった）の管区都市。1834年の人口1778人。Karlheinz Blaschke(Hrsg.), *Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen*, Leipzig 1957, S. 86 .
- (3) これは請願委員会委員によって記入されたと考えられる。
- (4) フライベルグ管区の村で、騎士領プファッフローダに所属した。1834年の人口339人。Blaschke, a. a. O., S. 309.
- (5) この数字は、邦議会の書記によって記入されたものであろう。